



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 2. April 1991

Nr. 445

Baulinienplan Gücht/EG Wängi/Genehmigung

Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 26. Februar 1991 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung des Baulinienplans Gücht. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass das Planaufgabe- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan steht im Zusammenhang mit einer Öffnung eines eingedolten Baches. Der den Akten beiliegende Planungsbericht orientiert im übrigen im Detail über die planerische Ausgangslage, den Zweck und die gewählten Massnahmen. Die interessierten Amtsstellen haben die Vorlage bezüglich Recht- und Zweckmässigkeit generell überprüft und keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 26. Februar 1991 beschlossene Baulinienplan Gücht wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von 4 Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk und 4 Planungsberichten
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Kantonsforstamt
 - Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (5), unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber